

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma „Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG“.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Aachen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 2

Gegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Erdgas- und Erdölförderung mit Schwerpunkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zur Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung. Eine Erdölförderung erfolgt lediglich als Nebenprodukt, soweit dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erdgasförderung steht.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

- 3.1 Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ("**Komplementärin**") ist die Trianel Erdgasförderung Nordsee Verwaltungs GmbH mit Sitz in Aachen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB [...]. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- 3.2 Gründungskommanditistin ist die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH mit Sitz in Jena, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HR B 202419, mit einer anfänglichen Kommanditeinlage von EUR 1.000,00. **Anlage 1** enthält eine Liste der weiteren Kommanditisten mit den jeweiligen von diesen zu leistenden anfänglichen Kommanditeinlagen. **Anlage 1** wird entsprechend dem jeweiligen Gesellschafterbestand laufend angepasst. (Die Gründungskommanditistin und die weiteren Kommanditisten zusammen auch die ("**Kommanditisten**") genannt).
- 3.3 Die anfänglichen Kommanditeinlagen der Kommanditisten nach vorstehendem § 3.2 (Kapital I) bilden den Festkapitalanteil, die Summe der Festkapitalanteile das Festkapital. Die Festkapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.
- 3.4 Die Kommanditisten sind verpflichtet, neben den anfänglichen Kommanditeinlagen nach vorstehendem § 3.2 nach Aufforderung durch die Gesellschaft im Verhältnis ihrer anfänglichen Kommanditeinlagen bis zu einem in **Anlage 1** unter der Spalte: „Maximaler Einlagebetrag“ aufgeführten Betrag zusätzliche Einlagen zu erbringen („**Weitere Kapitaleinlagen**“), einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss vorausgesetzt („**Kapitalerhöhungsbeschluss**“). Kapitalerhöhungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3).
- 3.5 Die Kommanditisten können durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) bedarf, beschließen, dass über die Weiteren Kapitaleinlagen hinaus Einlagen zu erbringen sind, wenn dies für die Aufrechterhaltung oder die Weiterentwicklung des bestehenden Erdgasförderungsbetriebs sinnvoll erscheint („**Sondereinlagen**“). Die maximal zu erbringenden Sondereinlagen sind insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 10 % des in **Anlage 1** unter der Spalte: „Maximaler Einlagebetrag“ aufgeführten Betrags begrenzt. Kommanditisten, die einem mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gefassten Kapitalerhöhungsbeschluss zur Erbringung von Sondereinlagen nicht zugestimmt haben, sind zu einer Sondereinlage nicht verpflichtet. Die prozentuale gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Kommanditisten, der nicht an einer Erhöhung des Kommanditkapitals teilnimmt, sinkt entsprechend.
- 3.6 Die Weiteren Kapitaleinlagen sowie die Sondereinlagen sind immer (i) in Höhe eines Betra-

ges von einem Fünftel, jeweils abgerundet auf den vollen Eurobetrag, auf das Kapitalkonto I einzuzahlen und erhöhen den Festkapitalanteil und die Haftsumme der Kommanditisten; das Festkapital erhöht sich entsprechend. Die übrigen Beträge der Weiteren Kapitaleinlage bzw. der Sondereinlagen sind auf das Kapitalkonto II zu leisten. Die Erhöhung der Haftsumme ist entsprechend in das Handelsregister einzutragen.

- 3.7 Die anfänglichen Kommanditeinlagen (nach vorstehendem § 3.2), die Weiteren Kapitaleinlagen (nach vorstehendem § 3.4) sowie die Sondereinlagen (nach vorstehendem § 3.5) können nur durch Änderung dieses Gesellschaftsvertrages geändert werden. Über diese Einlagen hinausgehende Einlagen dürfen von den Kommanditisten nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter gefordert werden.
- 3.8 Die Kommanditisten erbringen ihre Einlagen durch Geldeinlagen, vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Regelung oder eines anderweitigen Beschlusses der Gesellschafter, der einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) bedarf. Die anfänglichen Kommanditeinlagen nach vorstehendem § 3.2 sind spätestens drei Tage nach Beitritt des jeweiligen Kommanditisten zur Gesellschaft an die Gesellschaft zu leisten, soweit sie nicht bereits geleistet oder dem jeweiligen Kommanditisten durch Gesellschafterbeschluss gestundet worden sind. Die Weiteren Kapitaleinlagen sind innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Aufforderung durch die Geschäftsführung an die Gesellschaft zu leisten oder in einer im jeweiligen Kapitalerhöhungsbeschluss festzulegenden Frist.

§ 4

Gesellschafterkonten

- 4.1 Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- 4.2 Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- 4.3 Auf dem Kapitalkonto II wird das zusätzliche Kapital (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- 4.4 Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Verrechnungskonto ist im Soll mit 5 % p.a. und, ab dem Zeitpunkt des wirksamen Erwerbs einer (mittelbaren) Beteiligung an einer Gesellschaft bzw. eines (Teil-)Geschäftsbetriebes im Bereich der Erdgas- bzw. Erdölförderung, im Haben mit 2 % p.a. zu verzinsen. Bemessungsgrundlage für die Zin-

sen ist der Kontenstand am Ende eines jeden Kalendermonats. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

- 4.5 Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
- 4.6 Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die gemäß § 12.1 Satz 2 nicht auszuschütten Teile des Gewinns gutgeschrieben sowie weitere Einlagen der Gesellschafter, die nicht auf dem Kapitalkonto I oder Kapitalkonto II zu verbuchen sind. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird oder eine ganz oder teilweise Auszahlung dazu führen würde, dass die Gesellschaft ihren Verpflichtungen aus den geschlossenen Finanzierungsverträgen nicht nachkommen kann.
- 4.7 Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen gebucht werden.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Geschäftsführung,
- (b) die Gesellschafterversammlung,
- (c) der Gesellschafterausschuss.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- 6.1 Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsord-

nung, des von den Gesellschaftern zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafter bzw. des Gesellschafterausschusses. Die Komplementärin und die Geschäftsführer der Komplementärin sind für Rechtsgeschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- 6.2 Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
- 6.3 Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft (gemäß § 2),
 - 6.3.1 soweit der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft diese mit sich bringt; und
 - 6.3.2 soweit es sich um Handlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs handelt, wenn diese eilbedürftig sind oder die Gründung / den Erwerb von in- oder ausländischen Mantelgesellschaften betrifft, die als Akquisitionsvehikel für den Erwerb einer Beteiligung an einer im Bereich der Erdgas- und Erdölförderung tätigen Gesellschaft bzw. eines (Teil-)Geschäftsbetriebes im Bereich der Erdgas- und Erdölförderung dienen sollen.
- 6.4 Alle über die in § 6.3 genannten Handlungen hinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.

§ 7

Vergütung der Komplementärin

- 7.1 Der Komplementärin werden sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung von der Gesellschaft erstattet, sobald sie entstehen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.
- 7.2 Die Komplementärin erhält ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00, die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen ist.
- 7.3 Der Ausgaben- und Auslagenersatz nach § 7.1 sowie die Vergütung nach § 7.2 sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandeln.

§ 8

Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- 8.1 Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen. Sie ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt.
- 8.2 Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder Email unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn (10) Kalendertage liegen, d.h. die Gesellschafterversammlung kann frühestens elf (11) Kalendertage nach Aufgabe des Briefes zur Post bzw. nach Versendung des Telefax bzw. der E-Mail stattfinden. Die Kommanditisten können sich in Einzelfällen auch auf eine kürzere Einberufungsfrist einigen, soweit dem alle Kommanditisten zustimmen. Die Geschäftsführung kann die Einladungsfrist auf bis zu zwei (2) Kalendertage verkürzen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn Gegenstand der Gesellschafterversammlung die Vorbereitung oder Fassung eines Investitionsbeschlusses (vgl. § 8.5.1) ist. Ein oder mehrere Kommanditisten, die zusammen über mindestens 10 % des Festkapitals verfügen, können jederzeit selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafters oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Gesellschafterversammlungen können auch
- (i) telefonisch oder mit Hilfe sonstiger Mittel der elektronischen Kommunikation oder
 - (ii) bei sowohl teilweiser Präsenz der Gesellschafter als auch Einbindung der nicht präsenten Gesellschafter über Telefon oder sonstige Mittel der elektronischen Kommunikation
- durchgeführt werden, falls in der Einberufung darauf hingewiesen wird. Einer gesonderten Zustimmung der Gesellschafter bedarf es hierzu nicht. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter aus den Vertretern der Kommanditisten. Die gewählten Vertreter üben das Amt bis auf Widerruf bzw. Neuwahl durch die Gesellschafterversammlung, bis zur Niederlegung oder bis zum Ende der im Beschluss der Gesellschafter benannten Wahlperiode aus.
- 8.4 Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Beschlüsse auch außerhalb von

Gesellschafterversammlungen oder im kombinierten Beschlussverfahren, also durch einen Teil der Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung und durch einen anderen Teil der Gesellschafter außerhalb der Versammlung gefasst werden. Einer gesonderten Zustimmung der Gesellschafter zu dem jeweiligen Beschlussverfahren bedarf es nicht. Die Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen kann sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) als auch durch fernmündliche Abstimmung erfolgen; dies gilt entsprechend für den Teil der Gesellschafter, der sich im kombinierten Beschlussverfahren außerhalb der Versammlung an der Abstimmung beteiligt. Die Abgabe der Stimmerklärung der Gesellschafter erfolgt gegenüber der Komplementärin.

8.5 Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:

8.5.1 Entscheidung über den (unmittelbaren oder mittelbaren) Erwerb oder die Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines (Teil-)Geschäftsbetriebes, die bzw. der in der Erdgas- und Erdölförderung tätig ist („**Investitionsbeschluss**“);

8.5.2 Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern es sich nicht um Mantelgesellschaften handelt, die als Akquisitionsvehikel dienen sollen und deren Gründung bzw. Erwerb nach § 6.3 von der Komplementärin ohne eine vorherige Zustimmung der Gesellschafter möglich ist;

8.5.3 Erwerb und Veräußerung von sonstigen (nicht unter § 8.5.1 fallende) Unternehmen und Beteiligungen, sofern es sich nicht um Mantelgesellschaften handelt, die als Akquisitionsvehikel dienen sollen und deren Gründung bzw. Erwerb nach § 6.3 von der Komplementärin ohne eine vorherige Zustimmung der Gesellschafter möglich ist;

8.5.4 Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

8.5.5 Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:

- Jegliche Art von Verträgen mit den Kommanditisten oder mit diesen verbundenen Unternehmen (§ 15 ff. AktG), die ein Volumen von über EUR 200.000,- (im Einzelfall oder über die vertragliche Laufzeit insgesamt) haben;
- kaufmännische Betriebsführungsverträge;
- Finanzierungsverträge;
- sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über EUR 200.000,- (im Einzelfall oder über die vertragliche Laufzeit insgesamt);

8.5.6 Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung (§ 12.1 dieses Vertrages);

8.5.7 Genehmigung der Wirtschaftpläne (§ 11 dieses Vertrages);

8.5.8 Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.

Einer Beschlussfassung der Gesellschafter bedarf es nicht, sofern und soweit die betreffenden Geschäfte bzw. Maßnahmen bereits in einem von den Gesellschaftern verabschiedeten Plan (z.B. Wirtschaftsplan) enthalten sind.

8.6 Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach deren jeweiligem Festkapitalanteil; je EUR 1 des Festkapitalanteils gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Kommanditisten sind einheitlich auszuüben. Soweit nicht ein anderes ausdrücklich geregelt ist, bezieht sich die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit auf die Mehrheit der nach dem Festkapital vorhandenen Stimmen.

8.7 Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstige der Beschlussfassung unterliegende Gegenstände entscheiden die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch diesen Vertrag oder zwingend durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben wird.

8.8 Die das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Angelegenheiten und die Beschlüsse nach § 8.5 dieses Vertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3), soweit nicht zwingend weitergehende Anforderungen gelten. Zu den das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Fragen gehören:

(a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;

(b) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;

(c) Änderung der Rechtsform;

(d) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG, Eingliederungen im Sinne des § 319 AktG;

(e) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG.

- 8.9 Soweit nichts anderes in diesem Gesellschaftsvertrag geregelt ist, steht den betroffenen Gesellschaftern kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen zu, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes gegenüber diesem Gesellschafter oder einem mit diesem im Sinne von §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen betreffen. Gleiches gilt für die Ausübung von Gestaltungsrechten oder die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen gegenüber diesem Gesellschafter oder einem mit diesem Gesellschafter im Sinne von §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen. Soweit das Stimmrecht eines Gesellschafters hinsichtlich eines Beschlussgegenstandes ausgeschlossen ist, bleiben seine Stimmen bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- 8.10 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 75 % des bestehenden Festkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist unabhängig von dem Erreichen des vorstehend genannten Quorums immer beschlussfähig. Die Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung kann auch durch den oder die einberufenden Gesellschafter gem. § 8.2 Satz 7 dieses Vertrages erfolgen. In dieser zweiten Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach dem bestehenden Festkapital, sondern nach den in der Gesellschafterversammlung anwesenden Stimmen. In der Ladung zu einer solchen zweiten Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes explizit hinzuweisen.
- 8.11 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen bevollmächtigten Vertreter, der entweder ein Geschäftsführungsmitglied oder ein Arbeitnehmer des Gesellschafters ist, ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten ist durch Beschluss der anderen Gesellschafter zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Kommanditisten der Gesellschaft, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) oder vergleichbarer Bestimmungen unterliegen, haben das Recht unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW oder vergleichbarer Bestimmungen einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Rechte des Gesellschafters bleiben hiervon unberührt.
- 8.12 Über jede Gesellschafterversammlung ist zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung für Beschlüsse, eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift ist allen Gesellschaftern nach der Gesellschafterversammlung in Textform

zu übermitteln. Das Gleiche gilt hinsichtlich von außerhalb der Gesellschafterversammlung oder im kombinierten Beschlussverfahren gefassten Beschlüssen. Alle Beschlüsse der Gesellschafter sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch festzuhalten.

- 8.13 Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von vier Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- 8.14 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9

Zusammensetzung und Aufgaben des Gesellschafterausschusses

- 9.1 Der Gesellschafterausschuss ist zusammengesetzt aus sieben gleichberechtigten Mitgliedern. Die Gesellschafterausschussmitglieder werden durch die Gesellschafter mittels eines Gesellschafterbeschlusses bestellt und abberufen. Der Beschluss über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses bedarf einer einfachen Mehrheit der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3).
- 9.2 Wählbar sind auch Nichtgesellschafter sowie Personen, die in keinem Dienstverhältnis zu einem der Gesellschafter stehen. Dies gilt jedoch nur, sofern die zur Wahl gestellte Person sich dazu verpflichtet, die Angelegenheiten der Gesellschaft entsprechend den Vorgaben von § 15 vertraulich zu behandeln.
- 9.3 Der Gesellschafterausschuss überwacht und berät die Geschäftsführung; insbesondere berät und überwacht der Gesellschafterausschuss die Geschäftsführung bei der Aufstellung und Umsetzung von Wirtschaftsplänen. Zu diesem Zweck kann der Gesellschafterausschuss von der Komplementärin jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder oder - sofern erforderlich - auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin sind verpflichtet, dem Gesellschafterausschuss jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den

Sitzungen des Gesellschafterausschusses zu erscheinen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Gesellschafterausschusses von Belang sein können, zu berichten. Der Gesellschafterausschuss muss von der Komplementärin Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, wenn auch nur eines seiner Mitglieder dies wünscht.

- 9.4 Die Gesellschafter können dem Gesellschafterausschuss durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 75 % der vorhandenen Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) bedarf, weitere Befugnisse und Aufgaben übertragen. Die Befugnis der Gesellschafterversammlung über die in § 8.5 und in § 8.8 genannten Beschlussgegenstände zu beschließen, kann jedoch in keinem Fall auf den Gesellschafterausschuss übertragen werden. Der Gesellschafterausschuss ist seinerseits bei seiner Entscheidung an die im Gesellschafterbeschluss enthaltenen Vorgaben gebunden. Ein Ermessen steht dem Gesellschafterausschuss ausschließlich in dem im Übertragungsbeschluss vorgegebenen Rahmen zu.
- 9.5 Die folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Gesellschafterausschuss vorgenommen werden:
- 9.5.1 Auswahl einer geeigneten Gesellschaft oder eines geeigneten (Teil-)Geschäftsbetriebes als möglicher Gegenstand des Erwerbs durch die Gesellschaft.
- 9.5.2 Maßnahmen, die eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses bedürfen, wenn die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss die Entscheidung über die Zustimmung an den Gesellschafterausschuss übertragen haben.
- 9.6 Der Gesellschafterausschuss fasst seine Entscheidungen, Vorschläge und Empfehlungen mit einer Mehrheit von 5 zu 2 Stimmen; abweichend davon bedarf eine Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung nach § 9.5 einer einstimmigen Entscheidung. Entscheidungen, Vorschläge und Empfehlungen des Gesellschafterausschusses werden grds. in einer Versammlung gefasst, sofern nicht alle Mitglieder einer anderen Form der Beschlussfassung zustimmen oder sich an ihr beteiligen.
- 9.7 Der Gesellschafterausschuss wählt nach jeder Änderung seiner Zusammensetzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Gesellschafterausschuss nach außen. Im Falle seiner Verhinderung kann jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses den Vorsitzenden vertreten. Der Gesellschafterausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert. Jeder Geschäftsführer der Komplementärin und jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Über die Sitzungen des Gesellschafterausschusses sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Gesellschafterausschussbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Gesellschafterausschussmitgliedern zu schicken hat.

- 9.8 Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Die Komplementärin wird die Gesellschafter über die Amtsniederlegung unverzüglich unterrichten und innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Erklärung über die Amtsniederlegung eine Gesellschafterversammlung zur Bestellung eines neuen Mitglieds des Gesellschafterausschusses einberufen.

§ 10

Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes

- 10.1 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbes. unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG), erfüllt werden.
- 10.2 Den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG sowie § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschaften an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- 10.3 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschaften wählen einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in vorstehendem Absatz 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- 10.4 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- 10.5 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang den Gesellschaftern vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.

- 10.6 Die Gesellschafter haben das Recht, selbst oder durch zur Berufs- und/oder Amtsverschwiegenheit verpflichtete Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen.

§ 11

Wirtschaftsplan

- 11.1 Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- 11.2 Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafter vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen können.
- 11.3 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Kommanditisten innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
- 11.4 Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Kommanditisten über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

§ 12

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- 12.1 Die Gesellschafter stellen den Jahresabschluss fest und beschließen über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere ob und inwieweit Beträge ausgeschüttet oder als Gewinn vorgetragen werden. Die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto setzt eine Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) voraus.
- 12.2 Der auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verrechnungskonten gutzuschreiben.
- 12.3 Ein Verlust der Gesellschaft ist nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.
- 12.4 Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die ihre Ursache im

Bereich von positiven oder negativen Ergänzungsbilanzen, Sonderbetriebsvermögen, Sonderbetriebsausgaben oder -einnahmen der Gesellschafter oder den Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG oder Entnahmen oder Einlagen haben oder durch gesellschaftsbezogene Vorgänge, insbesondere bei einer Veräußerung der Kommanditanteile, verursacht werden, sind vorweg im Rahmen der Ergebnisverteilung bei dem Gesellschafter, der die Belastung oder Entlastung verursacht, zu berücksichtigen; dies gilt nicht mit Blick auf Gesellschafterdarlehen. Sofern ein Ausgleich im Rahmen der Ergebnisverteilung nicht möglich ist, ist die Belastung oder Entlastung zwischen dem entsprechenden Gesellschafter und der Gesellschaft auszugleichen. Bei einem Wegfall eines gewerbesteuerlichen Verlustvortrages durch Ausscheiden eines Gesellschafters oder Übertragung seines Anteils an der Gesellschaft hat der ausscheidende oder übertragende Gesellschafter der Gesellschaft den Wert des weggefallenen Verlustvortrages zu ersetzen, soweit dieser nicht vom Gesellschafter (z.B. aufgrund von Abschreibungen in seiner Ergänzungsbilanz oder Sonderbetriebsausgaben) verursacht wurde. Der Wert des Verlustvortrages wird mit 15,5 % des wegfallenden Verlustvortrages pauschal bestimmt, soweit nicht der ausscheidende Gesellschafter einen niedrigeren Wert nachweist. Entsprechendes gilt für den Fall des Wegfalls eines Zinsvortrags i.S.d. § 4 h EStG.

- 12.5 In dem ersten (Rumpf-)Geschäftsjahr erfolgt die Gewinn- und Verlustverteilung – abweichend von §§ 12.2 und 12.3 – derart, dass sämtliche bis zum 1. Oktober 2010, 0:00 Uhr der Gesellschaft beigetretenen Kommanditisten insoweit gleichgestellt sind, als sie unabhängig vom tatsächlichen Beitrittstag entsprechend den Festkapitalanteilen einen gleich hohen Gewinn oder Verlust aus dem (Rumpf-)Geschäftsjahr zugewiesen bekommen. Nach dem 1. Oktober 2010, 0:00, beitretenden Kommanditisten sind Gewinne und Verluste aus der verbleibenden Laufzeit des (Rumpf-)Geschäftsjahres soweit wie möglich vorab zuzurechnen, bis allen Kommanditisten ein ihrem Festkapitalanteil entsprechender Gewinn- oder Verlustanteil zugewiesen werden kann.

§ 13 Entnahmen

- 13.1 Jeder Kommanditist ist berechtigt, ein etwaiges Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen, es sei denn, dies würde der Gesellschaft die Liquidität entziehen, die erforderlich ist für (i) die Tilgung oder Zahlung von Zinsen auf Darlehen oder (ii) die Bildung / Aufrechterhaltung von nach geschlossenen Finanzierungsverträgen erforderlichen Liquiditätsreserven.

- 13.2 Rückzahlungen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) zulässig. Eine (auch teilweise) Rückzahlung des Kapitals II an Kommanditisten erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Festkapitalanteile der Kommanditisten. Der Beschluss soll nur einmal im Jahr anlässlich der Gesellschafterversammlung gefasst werden, die den Jahresabschluss feststellt.
- 13.3 Die Geschäftsführung ist berechtigt, unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes Guthaben auf Verrechnungskonten an die Kommanditisten auszuzahlen.

§ 14

Informationsrecht

- 14.1 Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen. Die Gesellschaft hat das Recht, den Gesellschaftern diese Rechte zu verweigern, wenn die Ausübung dieser Rechte wesentliche Geschäftsinteressen beeinträchtigen oder die Gesellschaft gegen vertragliche oder gesetzliche Vertraulichkeitspflichten verstoßen würde. Der von einer derartigen Weigerung betroffene Gesellschafter hat das Recht, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) die Entscheidung der Geschäftsführung aufheben kann.
- 14.2 Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
- 14.3 Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 15

Vertraulichkeit

- 15.1 Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt sowie alle Informationen über die Angelegenheiten der Gesellschaft streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter. Informationen über eine zu erwerbende / erworbene Gesellschaft bzw. eines zu erwerbenden / erworbenen (Teil-)Geschäftsbetrieb dürfen im Übrigen nur weitergegeben werden, soweit der Weitergabe keine gesetzlichen Bestimmungen entgegen stehen.

- 15.2 Eine Zustimmung gemäß § 15.1 ist nicht erforderlich bei einer Weitergabe von Informationen der Gesellschafter an
- 15.2.1 ihren Aufsichtsrat oder den Beirat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft,
 - 15.2.2 ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden,
 - 15.2.3 ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,
 - 15.2.4 den Stadtrat eines an der Gesellschaft beteiligten kommunalen Gesellschafters,
 - 15.2.5 an einen Erwerber von Gesellschaftsanteilen, soweit dieser sich in dem Umfang zur Verschwiegenheit verpflichtet hat, wie er in diesem § 15 vorgesehen ist,
 - 15.2.6 Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,
 - 15.2.7 Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen, oder
 - 15.2.8 wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt, ohne dass dabei gegen die in diesem Vertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.
- Dies gilt jedoch nicht für den Fall der Weitergabe von Informationen über eine zu erwerbende / erworbene Gesellschaft bzw. einen zu erwerbenden / erworbenen (Teil-)Geschäftsbetrieb; dies bedarf immer der Zustimmung der anderen Gesellschafter.
- 15.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.
- 15.4 Eine Nutzung von Informationen durch einen Gesellschafter, die nicht im Rahmen des Projektes erfolgt, ist nicht gestattet, es sei denn die anderen Gesellschafter haben einer solchen Nutzung vorab schriftlich zugestimmt.
- 15.5 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über diesen Gesellschaftsvertrag und dessen Inhalt, sowie über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen. Hiervon ausgenommen ist die Mitteilung gegenüber öffentlichen Stellen und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit ver-

pflchteten Personen sowie in Amtsverfahren oder soweit Erklrungen nach zwingenden Rechtsvorschriften oder anwendbaren Brsenordnungen zu erfolgen haben.

§ 16

Verfgungen ber Gesellschaftsanteile

- 16.1 Die Veruerung, Verpfndung, Niebrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfgung ber Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) zulssig. Auf keinen Fall darf ein Teil eines Gesellschaftsanteiles derart veruert werden, dass ein Kommanditist nur noch mit einem Festkapitalanteil von unter EUR 250 an der Gesellschaft beteiligt ist. Nach einem Kapitalerhhungsbeschluss, der zu einer Erhhung der Festkapitalanteile fhrt, darf keinesfalls ein Teil eines Gesellschaftsanteiles derart veruert werden, dass ein Kommanditist nur noch mit einem Festkapitalanteil von unter EUR 125.000 an der Gesellschaft beteiligt ist.
- 16.2 Einer Zustimmung der Gesellschafter bedarf es in folgenden Fllen nicht:
- 16.2.1 Rechtsgeschftliche Verfgung ber Gesellschaftsanteile an ein mit dem veruern- den Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, sofern der oder die neue/neuen Gesellschafter ebenfalls ein mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindliches Unternehmen ist/sind.
- 16.2.2 Rechtsgeschftliche Verfgung ber Gesellschaftsanteile an einen anderen Kommanditisten; dies gilt jedoch nicht, wenn der erwerbende Kommanditist aufgrund dieser Verfgung oder zeitgleich durchgefhrter Verfgungen mehr als 25% des Festkapitals auf sich vereinigt oder mehr als 25% der Stimmrechte in der Gesellschaft ausben kann.
- Zur Klarstellung, § 16.1 S. 2 und 3 bleiben unberhrt.
- 16.3 Eine Veruerung ist nur zulssig, wenn der Erwerber mit bernahme des Gesellschaftsanteils zugleich auch in alle im Zusammenhang mit der Gesellschafterstellung des ausscheidenden Gesellschafters stehenden Rechte und Pflichten eintritt.
- 16.4 Im Falle der bertragung eines Gesellschaftsanteils gehen auf den Erwerber das Kapitalkonto I, das Kapitalkonto II, das Verlustvortragskonto und die pro rata Beteiligung an dem gemeinsamen Rcklagenkonto in ihrem jeweiligen Stand ber. Bei einer teilweisen Abtretung gehen diese Konten jeweils entsprechend der abgetretenen Quote ber. Das Verrechnungskonto geht nicht als Teil des Gesellschaftsanteils auf den Erwerber ber, es sei denn, der bertragende Kommanditist und der Erwerber vereinbaren etwas anderes. Bei bergang ei-

nes negativen Verrechnungskontos geht der negative Saldo auf den Erwerber in Höhe seiner Erwerbsquote über, unbeschadet der weiteren Haftung des Veräußerers für diese Schuld. Der Erwerber erklärt sich mit diesem Übergang einverstanden.

§ 17

Andienungspflicht / Vorerwerbsrecht

- 17.1 Hat ein Gesellschafter die Zustimmung zur Veräußerung eines Gesellschaftsanteils oder eines Teiles eines Gesellschaftsanteils an einen Dritten (der nicht unter den in § 17.6 genannten Personenkreis fällt) beantragt („**Veräußernder Kommanditist**“) und die erforderliche Zustimmung der Gesellschafter erhalten, so sind die übrigen Kommanditisten („**Erwerbsberechtigte Kommanditisten**“) berechtigt, den Gesellschaftsanteil oder den Teil des Gesellschaftsanteils im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu erwerben.
- 17.2 Macht einer der Erwerbsberechtigten Kommanditisten von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, so geht das Erwerbsrecht auf die übrigen Erwerbsberechtigten Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft über.
- 17.3 Der Veräußernde Kommanditist hat die Komplementärin unverzüglich über den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrages schriftlich zu informieren. Die Komplementärin wird diese Information unverzüglich an die Erwerbsberechtigten Kommanditisten weiterleiten. Das Vorkaufsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn dem Veräußernden Kommanditisten innerhalb von fünf Monaten nach Information der Komplementärin über den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrages eine Erklärung der Erwerbsberechtigten Kommanditisten, die an einem Erwerb interessiert sind, vorliegt, welche Kommanditisten in welchem Verhältnis das Vorkaufsrecht ausüben. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag des Zugangs der Information bei der Komplementärin. Geht eine entsprechende Erklärung der Erwerbsberechtigten Kommanditisten dem Veräußernden Kommanditisten nicht oder nicht rechtzeitig zu, ist der Veräußernde Kommanditist frei, seinen Gesellschaftsanteil an einen Dritten zu übertragen. Eine für das Vorkaufsrecht ausreichende Erklärung der Erwerbsberechtigten Kommanditisten liegt auch dann vor, wenn sich eine Erklärung von Erwerbsberechtigten Kommanditisten auf alle dem Vorkaufsrecht unterliegenden Gesellschaftsanteile erstreckt. Die Gesellschafter sind berechtigt, einzelne Erwerbsberechtigte Kommanditisten von der Ausübung des Vorkaufsrechts auszuschließen, wenn diese sich innerhalb einer von den Gesellschaftern gesetzten Frist nicht bezüglich der Ausübung des Vorkaufsrechts erklären.
- 17.4 Unteilbare Spitzenbeträge fallen dem Gesellschafter zu, der sein Vorerwerbsrecht zuerst ausgeübt hat.
- 17.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall des Tausches oder der Schenkung. Hierbei tritt der Verkehrswert des Tauschgegenstandes bzw. der zu verschenkenden Gesell-

schaftsanteile an die Stelle des Kaufpreises. Der Verkehrswert ist anhand der betriebswirtschaftlich allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätze für Beteiligungen an Handelsgesellschaften (Ertragswertmethode nach dem jeweils anwendbaren IDW-Standard – Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) – von dem zuletzt von den Gesellschaftern gewählten Abschlussprüfer zu ermitteln.

- 17.6 Das Vorerwerbsrecht besteht nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile durch einen Gesellschafter, für die es keiner Zustimmung der anderen Gesellschafter bedarf (§ 16.2).

§ 18

Ausschließung / Ausscheiden von Gesellschaftern

- 18.1 Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mittels eines Beschlusses, der einer einfachen Mehrheit aller Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) bedarf, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
- 18.2 Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
- (a) Bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Geheimhaltungspflicht (vgl. § 15 dieses Vertrages) und/oder der Mitteilungspflicht nach § 19.1.
 - (b) Bei der Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird.
 - (c) Wenn ein Gesellschafter sich nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich hinsichtlich Stimmrecht oder Anteilseignerschaft in kommunalem Eigentum bzw. Eigentum der öffentlichen Hand befindet und die weiteren Voraussetzungen des § 19 erfüllt sind.
 - (d) Wenn dieser Gesellschafter eine Auflösungsklage (§ 133 HGB) eingeleitet hat.
- 18.3 Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin wirksam; ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten

Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

- 18.4 Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der aus der Gesellschaft ausgeschlossene Gesellschafter erhält eine Abfindung nach den in § 21 dieses Vertrages festgelegten Grundsätzen. Im Falle des Ausscheidens der Komplementärin, ist von den übrigen Gesellschaftern eine neue Komplementärin zu bestimmen.
- 18.5 Wird statt des Ausschlusses des betroffenen Gesellschafters die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters zur Übertragung seines Gesellschaftsanteils an die übrigen Kommanditisten oder an einen von den übrigen Kommanditisten benannten Dritten beschlossen, wird die an den ausscheidenden Gesellschafter ggf. zu zahlende Abfindung für den zu übertragenden Gesellschaftsanteil von dem Erwerber geschuldet. Die Gesellschaft haftet für die Zahlung wie ein Bürge.
- 18.6 In den folgenden Fällen scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf, soweit er nicht bereits auf Grundlage der im Beitrittsvertrag getroffenen Regelungen nicht mehr Gesellschafter ist:
- 18.6.1 Sofern über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird, mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- 18.6.2 Sofern der betroffene Gesellschafter einem von den Gesellschaftern mit der hierfür erforderlichen Mehrheit gefassten Investitionsbeschluss nach § 8.5.1 nicht zugestimmt hat.
- 18.6.3 Sofern der betroffene Gesellschafter der Gesellschaft nicht liquide Mittel zur Verfügung stellt, um die weitere Projektentwicklung (Schaffung der Voraussetzungen für einen Investitionsbeschluss) zu ermöglichen. In diesem Fall scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wenn der betroffene Gesellschafter der Gesellschaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Komplementärin einen Betrag auf der Grundlage des bestehenden Projektentwicklungsvertrages (bei entsprechender Erhöhung des dort festgesetzten Projektentwicklungsbetrages) in der Höhe an die Gesellschaft geleistet hat, die erforderlich ist, damit der betroffene Gesellschafter sich an der Zur-Verfügung-Stellung von Projektentwicklungsmitteln pro rata zu seiner Beteiligung an der Gesellschaft beteiligt.

Die vorstehenden § 18.6.2 und § 18.6.3 gelten jedoch nur solange bis erstmalig eine Beteiligung bzw. ein (Teil-)Geschäftsbetrieb durch die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar er-

worben wurde. Alle einem solchen erstmaligen Erwerb zeitlich folgenden Beschlussfassungen nach § 8.5.1 und § 3.4 führen nicht zu einem automatischen Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters.

Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. § 18.4 gilt entsprechend. Im Falle des Ausscheidens der Komplementärin ist von den übrigen Gesellschaftern eine neue Komplementärin zu bestimmen; falls sich die Gesellschafter nicht auf eine neue Komplementärin einigen können, sind die Gesellschafter verpflichtet, daran mitzuwirken, dass die Gesellschaft eine GmbH gründet oder erwirbt, die zugleich persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft wird.

- 18.7 Die Gesellschaft oder jeweils einzeln oder zusammen die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Gesellschaftsanteils an der Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Die Gesellschafter können zusätzlich den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters oder eine Übertragung des Gesellschaftsanteils nach vorstehendem § 18.1 beschließen. Der betroffene Gesellschafter muss sich dann das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Abfindungsanspruch anrechnen lassen oder diesen Betrag an die Gesellschaft bzw. die erwerbenden Gesellschafter zahlen. Wird der betroffene Gesellschafter nicht zusätzlich ausgeschlossen, richtet sich der Anspruch der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 **Change of Control**

- 19.1 Wenn ein Gesellschafter sich nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich hinsichtlich Stimmrecht oder Anteilseignerschaft in kommunalem Eigentum bzw. Eigentum der öffentlichen Hand befindet, ist der betreffende Gesellschafter verpflichtet, die Komplementärin über die Veränderung in der Eigentümerstruktur unverzüglich zu informieren.
- 19.2 Die übrigen Gesellschafter sind nach § 18.2 lit. (c) berechtigt, den Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn das Verfahren nach den nachfolgenden § 19.3 und § 19.4 nicht zu einer Übertragung des Gesellschaftsanteils des betroffenen Gesellschafters geführt hat. Für den Ausschluss nach § 18.2 lit. (c) beträgt die Frist, abweichend von § 18.3 Satz 1, 18 Monate. Der Beschluss kann abweichend von § 18.1 nur mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) gefasst werden, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat.
- 19.3 Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, beginnend mit der Mitteilung an die Komplementärin über die Veränderung in der Eigentümerstruktur, ist der betreffende Gesellschafter berechtigt, selbst einen möglichen Erwerber für seinen Gesellschaftsanteil zu finden, in dem

ein Grund zur Ausschließung nicht begründet wird. Für die Veräußerung gelten im Übrigen § 16 und § 17.

- 19.4 Für den Fall, dass es dem betroffenen Gesellschafter innerhalb der in § 19.3 genannten Frist nicht gelingt, seinen Gesellschaftsanteil vollständig zu veräußern, ist die Komplementärin für einen Zeitraum von weiteren sechs Monaten berechtigt, einen möglichen Erwerber für den Gesellschaftsanteil des betroffenen Gesellschafters zu finden. Für die Veräußerung gelten im Übrigen § 16 und § 17.
- 19.5 In den in § 19.3 und § 19.4 genannten Zeiträumen ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

§ 20

Dauer, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

- 20.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen namens der Gesellschaft keine Geschäfte getätigt werden. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- 20.2 Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich, erstmals jedoch zum 31. Dezember des fünften Jahres nachdem die Fremdfinanzierung vollständig zurückgeführt wurde, unabhängig davon aber spätestens erstmals zum 31. Dezember 2035. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Er erhält eine Abfindung nach den in § 21 festgelegten Grundsätzen.
- 20.3 Abweichend von § 20.2 kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft kündigen, wenn bis zum 31. Dezember 2012 keine Gesellschaft bzw. kein (Teil-)Geschäftsbetrieb, die/der im Bereich der Erdgas- bzw. Erdölförderung tätig ist, von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar erworben werden konnte. Die Kündigung eines Gesellschafters kann nicht vor dem 1. Januar 2013 und muss spätestens bis zum 31. März 2013 erfolgen. Nach dem 31. März 2013 entfällt das Kündigungsrecht der Gesellschafter gemäß diesem § 20.3. Der kündigende Gesellschafter scheidet zum 30. Juni 2013 aus der Gesellschaft aus. Er erhält eine Abfindung nach den in § 21 festgelegten Grundsätzen.
- 20.4 Die Kündigung der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein Privatgläubiger eines

Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

§ 21

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- 21.1 Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung Folgendes gilt:
- 21.1.1 Für die Abfindung ist der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils maßgeblich. Der Verkehrswert wird anhand der betriebswirtschaftlich allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätze für Beteiligungen an Handelsgesellschaften (Ertragswertmethode nach dem jeweils anwendbaren IDW-Standard – Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) durch eine von der Komplementärin bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verbindlich für alle Gesellschafter festgestellt.
- 21.1.2 Der Betrag der Abfindung entspricht 90 % des festgestellten Verkehrswertes, mindestens aber 100 % des Buchwertes seines Gesellschaftsanteils. Abweichend davon entspricht für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters wegen Ausschließung bzw. Ausscheidens aus den in § 18.2 lit. (a) sowie § 18.6.1 genannten Gründen die Abfindung 70 % des festgestellten Verkehrswertes, mindestens aber 70 % des Buchwertes seines Geschäftsanteils. In keinem Fall unterschreitet die Abfindung den Liquidationswert.
- 21.1.3 Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 24 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- 21.1.4 Abweichend von § 21.1.1 entspricht die Abfindung im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters nach § 18.6.2 sowie nach § 18.6.3 dem Buchwert des Gesellschaftsanteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft.
- 21.1.5 Im Falle der Ausschließung nach § 18.2 lit. (c) wird die Abfindung gemäß § 21.1.1 ermittelt, mit der Maßgabe, dass bereits jetzt als Diskontierungszinssatz der Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich eines Risikoaufschlages von 1 Prozentpunkt zugrunde zu legen ist.
- 21.2 Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- 21.3 Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkei-

ten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

- 21.4 Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Zeitpunkt des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.

§ 22

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 23

Vollmacht / Handelsregistervollmacht

- 23.1 Die Komplementärin ist ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die für den Beitritt der in **Anlage 2** genannten Gesellschaften als Kommanditisten der Gesellschaft mit den dort genannten Einlagen erforderlich sind.
- 23.2 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht dafür zu erteilen, ihn bei allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu vertreten.

§ 24

Schlussbestimmungen

- 24.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 24.2 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- 24.3 Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von EUR 5.000,-.
- 24.4 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gül-

tigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung („**DIS-SchO**“) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten („**DIS-ERGeS**“) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. („**DIS**“) in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

24.4.1 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Düsseldorf. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

24.4.2 Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.

24.4.3 Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.

24.4.4 Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß § 24.4 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

24.4.5 Beschlussmängelklagen sind in Form einer Feststellungsklage gegen die Gesellschaft zu richten.

24.5 Alle aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag abzugebenden (Willens-) Erklärungen oder sonstigen Mitteilungen sind an die in **Anlage 3** benannten Kontaktadressen und -personen zu richten. Die Kontaktadressen bzw. -personen können durch die Gesellschafter zu jeder Zeit abgeändert werden. Die Abänderung wird jedoch erst wirksam, wenn die Gesellschaft hiervon schriftlich informiert wird. Die Abänderung ist nur insoweit möglich, als dass eine alternative inländische Kontaktadresse bzw. -person benannt wird. Ein ersatzloser Wegfall einer Kontaktadresse bzw. -person ist ausgeschlossen. **Anlage 3** ist entsprechend laufend anzupassen.

24.6 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

24.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Gesellschafter eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages

gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.

ANLAGE 1 zum Gesellschaftsvertrag

	Kommanditist	Anfängliche Kommanditeinlage [€]	Maximaler Einlagebetrag [€]
1	Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH	1000,00	3.500.000,00
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			